



Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Zentralisierung der Rufbereitschaft der Unterbringungsbehörden nach dem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) - Anpassung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von 2016

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	Amtszeit 2019-2024 Vorlagen-Nr.:
Straßenverkehrs- und Kreisordnungsbehörde	05.07.2023	BV/047/2023

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Kreisausschuss	19.06.2023	nicht öffentlich
Kreistag	10.07.2023	öffentlich

Sachverhalt und Rechtslage:

Im Saarland verfügen neben dem Regionalverband Saarbrücken die Landkreise, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die Mittelstädte Völklingen und St. Ingbert über Unterbringungsbehörden nach § 16 des Gesetzes über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz - PsychKHG). Alle Unterbringungsbehörden sind gesetzlich verpflichtet, an den Tagen, an denen die Verwaltung geschlossen ist, eine entsprechende Rufbereitschaft vorzuhalten.

Nach § 16 Abs. 3 PsychKHG kann zur Gewährleistung einer Rufbereitschaft an Samstagen, Sonn- und Feiertagen eine Zentralisierung der Zuständigkeit auf eine oder mehrere Verwaltungsbehörden durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den Landkreisen, dem Regionalverband, der Landeshauptstadt Saarbrücken oder den Mittelstädten Völklingen und St. Ingbert geschaffen werden.

Durch die KOB werden jährlich rund 100 Fälle nach dem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz - PsychKHG bearbeitet. Davon entfallen rund 25 Fälle auf den Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen.

Bereits auf Grundlage des § 8 Abs. 3 des bis zum 15.03.2022 gültigen Unterbringungsgesetzes (UBG) wurde die Zentralisierung der Rufbereitschaft mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf die Landeshauptstadt Saarbrücken übertragen. Der Kreistag hat dieser Vereinbarung mit Beschluss vom 06.06.2016 zugestimmt. Die Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt hat sich bewährt und soll aus Sicht der beteiligten Behörden fortgeführt werden.

Durch den Landkreistag wurde auf Grundlage der bestehenden Vereinbarung und den durch die Landeshauptstadt eingebrachten Änderungen eine Mustervereinbarung erarbeitet. Neben der Anpassung auf die nunmehr geltende Rechtsgrundlage ergeben sich folgende Änderungen:

- Harmonisierung der Rufbereitschaft an die Betriebszeiten der Bereitschaftsgerichte: Samstag, Sonn- und Feiertage, 24.12., 31.12. und Rosenmontag eines jeweiligen Kalenderjahres
- Dynamisierung der Entschädigungszahlungen in Höhe von 3 % p.a.
- Anpassung der Kündigungsfrist auf sechs Monate (Vorher: 1 Jahr)

Finanzielle und personelle Auswirkungen:

Aufgrund der Vereinbarung ist eine Entschädigungsregelung in Höhe von 2.138,18 € jährlich vorgesehen. Der Betrag ergibt sich aus der Fortschreibung des 2016 festgelegten Betrages von jährlich 1.859,29 Euro.

Mit der Verwaltung der Landeshauptstadt Saarbrücken haben sich die betroffenen sieben Unterbringungsbehörden im Jahr 2016 auf eine jährliche Gesamtentschädigung in Höhe von 12.000 € verständigt. Dieser Gesamtbetrag wurde unter den sieben Behörden zur Hälfte nach der Anzahl der teilnehmenden Behörden, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl aufgeteilt. Dieses Verteilmodell soll auch weiterhin angewendet werden.

Mit Schreiben vom 13.09.2022 hat die Landeshauptstadt Saarbrücken eine Anpassung der Entschädigung entsprechend der Steigerung der Personalkosten vorgeschlagen. Von 2016 bis 2021 liegt diese Steigerung bei 14,21 % im Beamtenbereich und bei 15,79 % im Angestelltenbereich. Gemittelt ergibt dies eine Steigerung von 15 %. Somit ergibt sich eine neue Gesamtentschädigung von 13.800,00 Euro. In den Folgejahren erhöht sich dieser Betrag jeweils um 3 % (Dynamisierung). Dem Vorschlag der Landeshauptstadt haben die beteiligten Behörden zugestimmt.

Somit ergibt sich für den Landkreis Merzig-Wadern eine Entschädigung von 2.138,18 Euro pro Jahr.

Wie bereits 2016 ausgeführt, ist diese Form der interkommunalen Zusammenarbeit eine wirtschaftliche Lösung zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung einer Rufbereitschaft nach dem PsychKHG.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, dem Abschluss der u.a. Vereinbarung des Landkreises Merzig-Wadern mit der Landeshauptstadt Saarbrücken über die Delegation der Aufgaben und Befugnisse der Unterbringungsbehörde des Landkreises Merzig-Wadern – für den Bereich der Gewährleistung einer Rufbereitschaft- an die Landeshauptstadt Saarbrücken, zuzustimmen.

Anlagen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Landkreis – Stadt Saarbrücken
Rundschreiben Landkreistag

Beratungsergebnisse:

Kreisausschuss	19.06.2023
<p>Beschluss: einstimmig</p> <p>Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem Abschluss der Vereinbarung des Landkreises Merzig-Wadern mit der Landeshauptstadt Saarbrücken über die Delegation der Aufgaben und Befugnisse der Unterbringungsbehörde des Landkreises Merzig-Wadern – für den Bereich der Gewährleistung einer Rufbereitschaft- an die Landeshauptstadt Saarbrücken zuzustimmen.</p>	